

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 10 (1983)
Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

AHV	2
Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer	7
Solidaritätsfonds	8
Offizielle Mitteilungen	
– Zwei neue Bundesräte	9
– Nationalratswahlen	9
– Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	10
Lokalseiten	12–16
Veranstaltungskalender des ASS	17
Wanderlager	17
Vom Mehrheits- zum Minderheitsprinzip?	18
Rückblick 1982	21

Titelbild:

Sankt Krispin, Schutzpatron der Schuhmacher. Illustration aus dem Werk «Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer» s. Seite 7.

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres beitreten. **Dies ist Ihre letzte Chance!** Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Zwischen Vertrauenschutz und Legalitätsprinzip

Benachteiligte Gattinnen obligatorisch versicherter Auslandschweizer

Unser Kollege Herr Roger Bernheim hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 13. Dezember 1982 den untenstehenden Artikel erscheinen lassen, der die Auslandschweizerinnen und -schweizer direkt interessiert, da das auf-

geworfene Problem Gegenstand von Verhandlungen der Auslandschweizerorganisation ist. Wir unterbreiten Ihnen diesen mit der Einwilligung des Verfassers.

Die Redaktion

Biographie

Roger Bernheim, geboren 1925 in Bern, nahm sein Studium nach einer Mechanikerlehre auf. Dieses absolvierte er in Bern und Paris mit dem Abschluss des Doktorates in Philosophie. Zum Journalismus übergetreten war er nacheinander als Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» in New Delhi, Wien, Rio de Janeiro und Moskau tätig. Gegenwärtig vertritt er diese Zeitung in London.

Ein leidiger Streit zwischen einer Kategorie von Auslandschweizer-gattinnen und der *Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf* über eine Frage der AHV/IV zieht sich in die Länge und nimmt allmählich skandalöse Formen an. Dass die schweizerische Öffentlichkeit sich kaum mit der Angelegenheit beschäftigt, erklärt sich daraus, dass relativ wenige Leute davon betroffen sind und diese zum grössten Teil im Ausland wohnen. Es handelt sich erstens um die *Gattinnen von Schweizer Bürgern*, die im Ausland für eine *Schweizer Firma* arbeiten, von dieser in der Schweiz entlöhnt werden und somit *obligatorisch* bei der AHV/IV versichert und beitragspflichtig sind; zweitens um die Gattinnen der ebenfalls obligatorisch versicherten *Bundesbediensteten im Ausland*, also der hauptsächlich im diplomatischen und konsularischen Dienst stehenden Beamten. Die genaue Zahl der betroffenen Frauen ist nicht ermittelt. Sie dürfte in der

Grössenordnung von 10000 sein, wobei voraussichtlich nur etwa bei 1000 die rechtliche Benachteiligung, von welcher sie betroffen sind, sich effektiv zu einem Schaden auswirken wird.

Desavouierte offizielle Erklärungen

Den betreffenden Schweizer Bürgerinnen haben die dafür zuständigen Auslandvertretungen der Schweiz während dreissig Jahren dargelegt, dass sie es *nicht nötig* hätten, der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beizutreten, da sich die Versicherteneigenschaft ihres obligatorisch versicherten schweizerischen Ehemannes gleich wie in der Schweiz auch im Ausland auf sie erstrecke. Diese Auskunft erteilten die Auslandvertretungen auf Grund von *Urteilen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts* und von Stellungnahmen der zuständigen Behörden, namentlich des *Bundesamtes für Sozialversicherung* sowie der für die AHV-Renten des Bundespersonals zuständigen Eidgenössischen Ausgleichskasse in Bern.

Eine *Änderung der Rechtsauffassung* bescherte 1981 den betreffenden Gattinnen über Nacht die Offenbarung, dass sie im Gegensatz zu den offiziellen Erklärungen der letzten 30 Jahre nicht versichert sind und dass es für sie nötig